

Friederike David, Klaus David

# 20 Stimmen für Hamburg

## Das neue Wahlrecht zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen

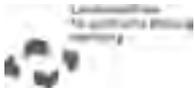




### **Jugendinformationszentrum (JIZ)**

Das JIZ ist eine Serviceagentur für junge Leute: Wir bieten Informationen und Materialien zu fast allen Themen, die für Sie von Interesse sind, haben die richtigen Ansprechpartner/innen und Adressen und helfen dabei, sich im Dschungel der Institutionen und Zuständigkeiten, der Einrichtungen und Angebote in Hamburg zu recht zu finden.

*E-Mail: [jugend@mail.hamburg.com](mailto:jugend@mail.hamburg.com) · web: [www.jiz.de](http://www.jiz.de)*



### **Landeszentrale für politische Bildung**

Die LZ ist eine überparteiliche Bildungseinrichtung, die Politik praktisch und lebensnah vermittelt. Sie bietet Informationen und Orientierung, außerdem Beratung und Unterstützung in allen Fragen der politischen Bildung. Das Angebot besteht vor allem aus Veröffentlichungen und Veranstaltungen und richtet sich an alle Hamburger Bürgerinnen und Bürger.

*E-Mail: [politische-bildung@bsb.hamburg.de](mailto:politische-bildung@bsb.hamburg.de)*

*web: [www.hamburg.de/politische-bildung](http://www.hamburg.de/politische-bildung)*

### **Infoladen von:**

*Jugendinformationszentrum (JIZ) und  
Landeszentrale für politische Bildung (LZ)*

Dammtorwall 1 / 20354 Hamburg

*Jugendinformationszentrum / Kulturring*

Tel: (040) 4 28 23-48 01

*Landeszentrale für politische Bildung*

Tel: (040) 4 28 23-48 02

*Öffnungszeiten des Infoladens:*

Montag bis Donnerstag 13.30 bis 18.00 Uhr

Freitag 13.30 bis 16.30 Uhr

*Verkehrsverbindungen:*

U-Bahn und Bus: Stephansplatz

### **20 Stimmen für Hamburg**

Das neue Wahlrecht zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen

Aktualisierte und erweiterte Fassung der Broschüre:

Rita Bake, Klaus David, Kerstin Klingel, Barbara Ottrand, Frauke Wiegmann:  
„6 Stimmen für Hamburg“, Hamburg 2007.

Copyright: Landeszentrale für politische Bildung  
und Jugendinformationszentrum Hamburg.

1. Auflage, Hamburg, Dezember 2010.

ISBN 978-3-929728-60-6

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die der Übersetzung, der Sendung in Rundfunk und Fernsehen und der Bereitstellung im Internet

Diese Druckschrift darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinarbeitung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift den Empfängern zugegangen ist. Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verwenden. Ebenso kann sie mit vorheriger Zustimmung der Herausgeber auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien als Informationsschrift zum neuen Wahlrecht verteilt werden, wenn dabei auf die Urheberschaft ausdrücklich hingewiesen wird und ausgeschlossen ist, dass die Druckschrift zu wahlwerbenden Zwecken eingesetzt wird. Missbräuchlich ist auch in diesem Fall insbesondere das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Fotografien: Michael Zapf, außer: Seiten 11, 39 u. 1., 3. v. r.: Andrea Orth; Karte S. 7: Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Grafik und Layout: Andrea Orth

Druck: Alsterdruck GmbH, Hamburg

Dank fürs Gegenlesen an das Team des Landeswahlamtes.

Friederike David, Klaus David

# 20 Stimmen für Hamburg

Das neue Wahlrecht zur **Hamburgischen Bürgerschaft**  
und zu den **Bezirksversammlungen**

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg  
Jugendinformationszentrum Hamburg

## Das Wahlrecht zur Hamburgischen Bürgerschaft

### Teil 1: Gebrauchsanleitung zum Wählen

#### Warum ein neues Wahlrecht?

Warum ein neues Wahlrecht? .....	6
Warum wählen? .....	7

#### Was wird gewählt? Die Hamburgische Bürgerschaft

Was ist die Bürgerschaft? .....	8
Die wichtigsten Aufgaben der Bürgerschaft .....	8
Wie setzt sich die Bürgerschaft zusammen? .....	9
Wer darf zur Bürgerschaftswahl antreten? .....	9

#### Wie wird gewählt?

Vor der Wahl: Wer darf wählen? .....	10
Vor der Wahl: Die Wahlbenachrichtigung .....	11
Vor der Wahl: Wer die Wahl hat ... sollte sich informieren .....	12
Am Wahltag: Im Wahllokal und in der Wahlkabine .....	13

#### Ihre zwei Stimmzettel: Zehn Stimmen für die neue Bürgerschaft

Die zwei Stimmzettel .....	14
Die 10 Stimmen .....	14

#### 5 Stimmen für die Landeslisten

Wer kommt auf die Landeslisten? .....	16
Auf dem Stimmzettel: Viele Möglichkeiten für 5 Kreuze .....	16

#### 5 Stimmen für Ihren Wahlkreis

Hamburg hat 17 Wahlkreise .....	18
In welchem Wahlkreis wähle ich? .....	18
Wer kommt auf die Wahlkreislisten? .....	20
Auf dem Stimmzettel: Viele Möglichkeiten für 5 Kreuze .....	21
Panaschieren. Kumulieren. ....	22
Auf dem Stimmzettel für die Wahlkreise: So könnte es gehen – einige Beispiele. ....	22

### Teil 2: Auszählung der Stimmen

#### Wer gewinnt die Wahl?

Die Sitzverteilung in der Bürgerschaft wird über die Landeslisten entschieden. ....	26
---	----

#### Wie wird gezählt?

Sie haben gewählt, jetzt wird gezählt .....	26
Erster Schritt: Auszählung der Gesamtstimmen. Wie viele Bürgerschaftssitze entfallen auf die einzelnen Parteien und Wählervereinigungen? .....	26
Zweiter Schritt: Auszählung der Wahlkreislistenstimmen und Vergabe von 71 Bürgerschaftssitzen .....	28
Dritter Schritt: Vergabe von 50 Bürgerschaftssitzen nach den Landeslisten .....	29
Vierter Schritt: Ermittlung der Gesamtzahl der Bürgerschaftssitze .....	31

Sonderfälle .....	32
-------------------	----

## Das Wahlrecht zu den Bezirksversammlungen und die Unterschiede zum Bürgerschaftswahlrecht

### In den 7 Hamburger Bezirken – Wahl zu den Bezirksversammlungen

Zeitpunkt der Wahl zu den Bezirksversammlungen ..... 36

### Das Wahlrecht zu den Bezirksversammlungen

Was ist die Bezirksversammlung? ..... 37

Aus wie vielen Mitgliedern bestehen die Bezirksversammlungen? ..... 37

Das Wahlrecht zu den Bezirksversammlungen:

Auch hier 10 Stimmen ..... 37

### Wodurch unterscheidet sich das Wahlrecht zu den Bezirksversammlungen vom Bürgerschaftswahlrecht?

Wahlberechtigt sind auch Unionsbürgerinnen und

-bürger ohne deutsche Staatsangehörigkeit ..... 39

Es gibt die Drei-Prozent-Klausel ..... 39

Geringere Zahl an Befürworterinnen und Befürwortern

für die Zulassung der Listen ..... 39

Neue Wahlkreiseinteilung ab 2014 ..... 40

Begriffserklärungen ..... 41



# Das Wahlrecht zur Hamburgischen Bürgerschaft

## Teil 1: Gebrauchsanleitung zum Wählen

## Warum ein neues Wahlrecht?

Durch einen **Volksentscheid** wurde 2004 ein neues Wahlrecht für die Bürgerschaft und die Bezirksversammlungen in Hamburg beschlossen. Dieses Wahlrecht wurde durch die Bürgerschaft im Herbst 2006 und zur Umsetzung einer Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 27. April 2007 am 4. Juli 2007 geändert und trat am 28. Juli 2007 in Kraft. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurde die Bürgerschaftswahl im Jahr 2008 durchgeführt. Das Gesetz entsprach jedoch nicht den Vorstellungen der Initiatoren der Volksinitiative aus dem Jahre 2004, so dass diese erneut einen Volksentscheid herbeiführen wollten. Das neue Wahlgesetz der Bürgerschaft aus dem Jahre 2009 stellt einen Kompromiss dar zwischen den Interessen der Bürgerschaft und denen der Volksinitiatoren und machte einen weiteren Volksentscheid entbehrlich. Ziel der erneuten Wahlrechtsänderungen

von 2009 war es, ein Wahlrecht für Hamburg zu schaffen, das den Wählerinnen und Wählern mehr Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft und der Bezirksversammlungen gibt, als es sowohl das bis 2004 geltende, als auch das 2006/2007 beschlossene Recht tat. Hamburgs Wählerinnen und Wähler erhalten für die Bürgerschaftswahl zwei Stimmzettel: einen für das Bundesland, also den **Stadtstaat** Hamburg, und einen für ihren **Wahlkreis**. Anders als bei der Wahl 2008 haben die Wählerinnen und Wähler nun nicht mehr 6, sondern 10 Stimmen: nach wie vor können 5 Stimmen auf dem Wahlkreislistenstimmzettel vergeben werden. Neu ist gegenüber der Wahl 2008, dass nicht mehr nur eine, sondern ebenfalls 5 Stimmen auf dem Landeslistenstimmzettel vergeben werden können. Die Wählerinnen und Wähler haben weiterhin wie schon bei der Bürgerschaftswahl 2008 die Möglichkeit, mit 5 der nun 10 Stimmen die zur Bürgerschafts-

wahl aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten **direkt** in die Bürgerschaft zu wählen. Durch die zusätzlichen vier Landesstimmen und die Möglichkeit, diese als Personenstimmen abzugeben (vgl. S. 16f.), vergrößert sich außerdem der unmittelbare Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft. Es handelt sich bei dem neuen Wahlrecht weiterhin um ein so genanntes personalisiertes Verhältniswahlrecht.

Die Broschüre erklärt dieses Wahlrecht in erster Linie am Beispiel der Bürgerschaftswahl. Zu den Abweichungen des Wahlrechts zu den Bezirksversammlungen vom Bürgerschaftswahlrecht siehe S. 39f.

## Warum wählen?

... werden sich so manche fragen und lieber am Wahlsonntag das Frühstück im Bett und den Nachmittagskaffee im Wohnzimmer genießen. Wenn Sie nicht zur Wahl gehen, sollten Sie wissen, dass Sie auf ein gutes Recht verzichten: auf Ihr Wahlrecht! Das haben Sie ab Ihrem 18. Geburtstag. Mit Ihrer Wahl haben Sie die Chance, das politische Geschehen in Hamburg mitzubestimmen.



Die nächsten Bürgerschafts- und Bezirksversammlungen finden nach diesem neuen Wahlrecht statt. Als deutsche(r) Staatsbürger(in) im Sinne des Art. 116 GG bekommen Sie dann 2 mal 2 Stimmzettel, auf denen Sie 2 mal 10 Stimmen vergeben können. Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union ohne deutsche Staatsangehörigkeit erhalten nur die beiden Stimmzettel zur Bezirksversammlungswahl.

**Der nächste Wahltermin ist der 20. Februar 2011.**

# Was wird gewählt? Die Hamburgische Bürgerschaft

## Was ist die Bürgerschaft?

Die Bürgerschaft ist das Landesparlament der Freien und Hansestadt Hamburg. In Bundesländern, die nicht wie Hamburg, Bremen und Berlin Stadtstaaten sind, heißt das Landesparlament Landtag.

Die Bürgerschaft ist die gewählte Vertretung der Hamburger Bevölkerung. Mit ihrer Wahl entscheiden Hamburgs Wahlberechtigte über ihre Zusammensetzung. Die Bürgerschaft wählt **den Ersten Bürgermeister/die Erste Bürgermeisterin** in geheimer Wahl.

Der Erste Bürgermeister/die Erste Bürgermeisterin wird also nicht vom Volk direkt gewählt, sondern von der Bürgerschaft. Seit 1996 beruft und entlässt er/sie die Senatorinnen und Senatoren. Die Bürgerschaft hat dann die Aufgabe, die von dem Ersten Bürgermeister/der Ersten Bürgermeisterin berufenen Senatorinnen und Senatoren zu bestätigen (oder auch nicht). Da Hamburgs Wahlberechtigte ihren Ers-

ten Bürgermeister/Ihre Erste Bürgermeisterin nicht direkt wählen können, üben sie nur indirekt Einfluss auf die Zusammensetzung des **Senats** (Regierung) aus, und zwar indem sie bestimmte Parteien, Wählervereinigungen und Kandidatinnen/Kandidaten in die Bürgerschaft wählen.

Hat eine Partei die absolute Mehrheit der Stimmen, stellt diese auch den Senat. Hat eine Partei zwar die Mehrheit, aber nicht die absolute, sucht sie sich in der Regel eine oder mehrere andere Parteien oder Wählervereinigungen als **Koalitionspartner**, um gemeinsam die Regierung zu bilden.

## Die wichtigsten Aufgaben der Bürgerschaft

- Verabschiedung von Gesetzen
- Ausübung des Haushaltsrechts: Entscheidung über die Einnahmen und die Höhe sowie die Verwendung der staatlichen Ausgaben
- Wahl des Ersten Bürgermeisters/der Ersten Bürgermeisterin und Bestätigung der Senatorinnen und Senatoren
- Kontrolle der Regierung, in Hamburg Senat genannt

Die Ausrichtung der Politik in den Bereichen „Bildung“, „Kultur“ und „Polizei“ in der Bundesrepublik Deutschland ist reine Ländersache. Deshalb entscheiden darüber in Hamburg ausschließlich die Hamburgische Bürgerschaft und der Senat.



Der Plenarsaal der Hamburgischen Bürgerschaft von der Zuschauertribüne aus gesehen

## Wie setzt sich die Bürgerschaft zusammen?

Die Bürgerschaft besteht aus 121 **Abgeordneten**. Diese Anzahl kann sich aber durch Überhang- und Ausgleichsmandate (siehe S. 32) und andere sich aus dem Wahlgesetz ergebende Abweichungen (siehe S. 32f.) noch erhöhen.

Abgeordnete sind die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Hamburger Bevölkerung.

Mit ihrer Wahl übernehmen sie die Verpflichtung, den politischen Interessen des Volkes gerecht zu werden.

## Wer darf zur Bürgerschaftswahl antreten?

- Parteien mit ihren Kandidatinnen und Kandidaten,
- Wählervereinigungen mit ihren Kandidatinnen und Kandidaten,
- Einzelbewerberinnen und -bewerber.

Als Kandidat oder Kandidatin kann sich grundsätzlich jede Person zur Bürgerschaftswahl aufstellen lassen (passives Wahlrecht), sobald sie aktiv wahlberechtigt ist (siehe S. 10).

Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung (**Grundgesetz**) stehen.

Der **Landeswahlausschuss** entscheidet über die Zulassung der Landeslisten der Parteien und Wählervereinigungen. Damit ihre Landeslisten zugelassen werden, brauchen die Parteien und Wählervereinigungen, die bisher weder im Deutschen Bundestag noch in der Bürgerschaft oder in einem anderen Landtag vertreten sind, mindestens 1000 wahlberechtigte **Befürworterinnen und Befürworter** aus Hamburg. Für die Zulassung der Wahlkreislisten (siehe S. 20) durch den Bezirkswahlausschuss benötigen Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerberinnen und -bewerber mindestens 100 wahlberechtigte Befürworterinnen und Befürworter aus dem entsprechenden Wahlkreis, soweit sie nicht im Deutschen Bundestag, in der Bürgerschaft oder in einem anderen Landtag vertreten sind.

Einzelbewerberinnen und -bewerber können nur auf Wahlkreislisten kandidieren.

# Wie wird gewählt?

## Vor der Wahl: Wer darf wählen? (Aktives Wahlrecht)

Wählen dürfen alle Deutschen im Sinne des **Art. 116 des Grundgesetzes**, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (z. B. Wohnungslose) und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Üblicherweise findet die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft alle vier Jahre an einem Sonntag statt, es sei denn, es finden – wie im Jahr 2011 – schon vor Ablauf der Legislaturperiode nach drei Jahren vorgezogene Neuwahlen statt.

### Die Wahlen sind *allgemein*:

Das Wahlrecht darf nicht an Rasse, Herkunft, Geschlecht, Einkommen, politische Überzeugung oder ähnliche Unterscheidungsmerkmale gebunden werden.

### Die Wahlen sind *unmittelbar*:

Die Abgeordneten werden direkt gewählt.

### Die Wahlen sind *frei*:

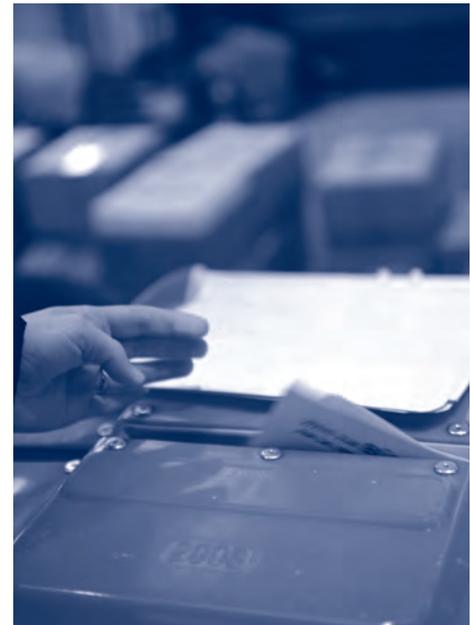
Niemand darf einer anderen Person vorschreiben, wen sie zu wählen hat. Außerdem müssen alle Wahlberechtigten die Möglichkeit haben, sich zwischen mehreren Wahlvorschlägen frei entscheiden zu können.

### Die Wahlen sind *gleich*:

Die Stimmen der Wahlberechtigten sind alle gleich viel wert und werden gleichwertig gezählt.

### Die Wahlen sind *geheim*:

Gewählt wird in einer Wahlkabine, die nur einzeln betreten werden darf. Die Stimmabgabe unterliegt keiner Kontrolle und keiner Aufsicht.



Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne

## Vor der Wahl: Die Wahlbenachrichtigung

Rechtzeitig vor der Wahl erhalten Sie per Post eine Wahlbenachrichtigung. Darauf steht alles, was Sie für die Wahl wissen müssen:

- Datum des Wahltages
- Ihr Wahlbezirk
- Adresse des Wahllokals mit Öffnungszeiten für die Stimmabgabe

Können Sie den Wahltermin nicht wahrnehmen, haben Sie die Möglichkeit, per Briefwahl zu wählen. Wie das geht, steht auf der Wahlbenachrichtigung. Sie können Ihren Wahlbrief auch direkt in der Wahl-dienststelle Ihres Bezirksamtes abgeben.



Wenn Sie ca. drei Wochen vor dem Wahltermin noch keine Wahlbenachrichtigung zugeschickt bekommen haben, dann wenden Sie sich bitte an die zuständige Wahl-dienststelle Ihres Bezirksamtes.

Zentrale Telefonnummer des  
Hamburg-Service: 428 28-0.

### TIPP: Wahl live!

Wer nicht nur seine Stimmen abgeben, sondern im Wahllokal helfen und Stimmen zählen möchte, kann sich bei den Wahlleiterinnen und Wahlleitern in den Bezirksämtern als Wahlhelfer/in zur Verfügung stellen. Für Ihre Unterstützung gibt es eine Aufwandsentschädigung.

## Vor der Wahl: Wer die Wahl hat ... sollte sich informieren

Das neue Wahlrecht zur Hamburgischen Bürgerschaft bietet Ihnen viele verschiedene Möglichkeiten, Ihre 10 Kreuze zu setzen. Auf den beiden Stimmzetteln werden viele Kandidatinnen und Kandidaten, Parteien und Wählervereinigungen verzeichnet sein. Damit Sie wissen, was diese politisch wollen, sollten Sie sich vor der Wahl einen Überblick verschaffen.



[www.wahl-o-mat.de](http://www.wahl-o-mat.de)

- Besuchen Sie Wahlveranstaltungen!
- Fragen Sie die Kandidatinnen und Kandidaten!
- Lesen Sie die Regionalzeitungen und Wochenblätter!
- Nutzen Sie auch das Internet:

[www.hamburgische-buergerschaft.de](http://www.hamburgische-buergerschaft.de)

[www.abgeordnetenwatch.de](http://www.abgeordnetenwatch.de)

[www.hamburg.de/hamburg-wahlen](http://www.hamburg.de/hamburg-wahlen)

[www.wahl-o-mat.de](http://www.wahl-o-mat.de) (ab ca. 01.02.2011)

Das Landeswahlamt schickt an alle Wahlberechtigten ca. zwei Wochen vor der Wahl ein Muster der Stimmzettel, die sie im Wahllokal erhalten werden. Auf dem Muster sind bereits die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten der Parteien, Wählervereinigungen und der Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber verzeichnet. So können Sie in Ruhe zu Hause vor dem Urnengang überdenken, wen Sie wählen wollen.



[www.hamburgische-buergerschaft.de](http://www.hamburgische-buergerschaft.de)



[www.abgeordnetenwatch.de](http://www.abgeordnetenwatch.de)



[www.hamburg.de/hamburg-wahlen](http://www.hamburg.de/hamburg-wahlen)

## Am Wahltag: Im Wahllokal und in der Wahlkabine

Nicht vergessen: Bringen Sie Ihren gültigen Personalausweis und die Wahlbenachrichtigung mit ins Wahllokal. Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung verlegt haben, können Sie im Notfall auch nur den Personalausweis vorweisen.

- Die Wahlhelferinnen und -helfer geben Ihnen die Wahlunterlagen.
- Dann gehen Sie damit allein in die Wahlkabine und vergeben bis zu 10 Stimmen: 5 für die Landesliste und 5 für Ihren Wahlkreis.
- Ihre Wahlunterlagen werfen Sie nach Verlassen der Kabine in die Wahlurne.



# Ihre zwei Stimmzettel: Zehn Stimmen für die neue Bürgerschaft

## Die zwei Stimmzettel

- einer für die Landeslisten
- einer für Ihren Wahlkreis.

Die beiden Stimmzettel sind farblich verschieden. Der Landeslistenstimmzettel ist gelb; der Wahlkreislistenstimmzettel ist rot. Über die Landesliste werden 50 der 121 Bürgerschaftssitze vergeben. Über die Wahlkreislisten werden 71 Bürgerschaftssitze vergeben.

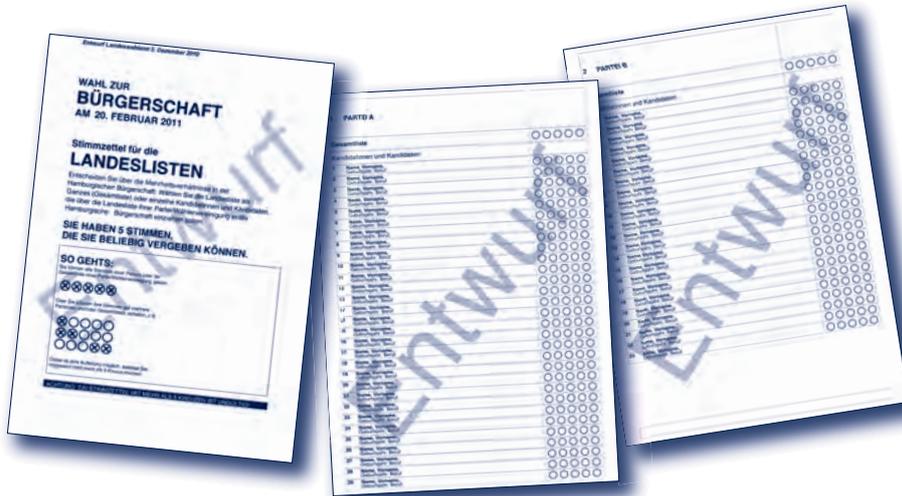
## Die 10 Stimmen

Sie können nun bis zu 10 Stimmen vergeben:

- 5 Stimmen auf dem Landeslistenstimmzettel
- 5 Stimmen auf dem Wahlkreislistenstimmzettel.



Sämtliche auf den Seiten 14, 15 und 38 abgebildeten Stimmzettelmuster basieren auf den „Entwürfen“ des Landeswahlamtes und wurden für diese Broschüre anonymisiert.



Der Landeslistenstimmzettel umfasst mehrere Seiten.



Der Wahlkreislistenstimmzettel umfasst ebenfalls mehrere Seiten.

**Wichtiger Hinweis:**  
 Auf Ihrem Stimmzettel für die Landeslisten dürfen Sie bis zu 5 Kreuze machen. Auf dem Stimmzettel für den Wahlkreis dürfen Sie ebenfalls bis zu 5 Kreuze machen.  
 Mehr als jeweils 5 Kreuze auf einem Stimmzettel bedeuten: **Dieser Stimmzettel ist ungültig.** Ihre Stimmen auf diesem Stimmzettel werden nicht gezählt. Auch leere Stimmzettel ohne Kreuz werden als ungültig gewertet. Sie dürfen jedoch auf jedem der Wahlzettel weniger als 5 Kreuze machen, aber damit verzichten Sie auf die Abgabe aller möglichen Stimmen, die Sie vergeben dürfen!

## 5 Stimmen für die Landeslisten

Auf dem Landeslistenstimmzettel haben Sie 5 Stimmen.

### Wer kommt auf die Landeslisten?

- Auf dem Stimmzettel mit den Landeslisten sind in ganz Hamburg dieselben Personen aufgeführt.
- Der Landeslistenstimmzettel ist für alle Wählerinnen und Wähler gleich, egal in welchem Wahlkreis sie wohnen.
- Auf dem Stimmzettel stehen Parteien und Wählervereinigungen mit ihren jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten. Der Stimmzettel ist gelb und besteht aus mehreren Seiten.
- Jede Partei oder Wählervereinigung kann höchstens 60 Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen.
- Es stehen auf dem Landeslistenstimmzettel keine Einzelbewerberinnen und

-bewerber. Diese gibt es nur auf den Wahlkreislisten.

- Jede Kandidatin und jeder Kandidat wird mit ihrem/seinem Familien- und Vornamen, dem Geburtsjahr, dem Beruf und dem Stadtteil vorgestellt.

### Auf dem Stimmzettel: Viele Möglichkeiten für 5 Kreuze

Hinter jeder Partei, jeder Wählervereinigung, jeder Kandidatin und jedem Kandidaten sind 5 Kreise vorgegeben, die Sie ankreuzen können.

- Sie sind bei der Entscheidung, bei wem und mit welcher Verteilung Sie ihre 5 Kreuze machen, völlig frei.
- Wenn Sie Ihre 5 Stimmen insgesamt der Liste einer Partei oder Wählervereinigung in ihrer Gesamtheit oder insgesamt nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten geben möchten, kreuzen Sie alle 5 Kreise

hinter Ihrer Wunschpartei oder Wunschwählervereinigung bzw. Ihrer Wunschkandidatin oder Ihrem Wunschkandidaten an. Dieses Verfahren nennt man **Kumulieren**, d. h. Bündelung von Stimmen auf die Liste einer Partei oder Wählervereinigung in ihrer Gesamtheit bzw. auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten.

- Sie können aber auch in der Weise kumulieren, dass Sie weniger als 5 Stimmen vergeben und stattdessen z. B. nur zwei, drei oder vier Kreuze an einer Stelle machen.
- Sie können Ihre 5 Stimmen auch beliebig auf unterschiedliche Personen innerhalb einer Liste verteilen.
- Sie können Ihre 5 Stimmen aber auch beliebig auf die Listen mehrerer Parteien und Wählervereinigungen oder auf mehrere Kandidatinnen und Kandidaten auf unterschiedlichen Listen verteilen.

Dieses Verfahren heißt **Panaschieren**. Sie können also z. B. eine Stimme der Liste einer Partei oder Wählervereinigung in ihrer Gesamtheit und bis zu vier weitere Stimmen je einzeln vier Kandidatinnen und/oder Kandidaten geben.

Denkbar ist auch eine Vergabe von je einer Stimme an bis zu fünf verschiedene Kandidatinnen oder Kandidaten.

- Sie können bei der Stimmvergabe **Kumulieren und Panaschieren miteinander verbinden**, indem Sie z. B. auf der Liste A einem/einer Kandidaten/Kandidatin 2 Stimmen, auf der Liste B der Liste einer Partei oder Wählervereinigung in ihrer Gesamtheit 2 Stimmen und auf der Liste C einer Kandidatin/einem Kandidaten eine Stimme geben.

## Wer gewinnt die Wahl?

### Sitzverteilung in der Bürgerschaft

Entscheiden Sie über die Mehrheitsverhältnisse in der Hamburgischen Bürgerschaft: Wählen Sie eine Landesliste in ihrer Gesamtheit oder einzelne Kandidatinnen und Kandidaten, die über die Landesliste ihrer Partei/ Wählervereinigung in die Hamburgische Bürgerschaft einziehen sollen.

Zum Verfahren der Stimmauszählung lesen Sie bitte ab S. 26 weiter.

## Bis zu 5 Stimmen auf dem Landeslistenstimmzettel

Auf dem Landeslistenstimmzettel sind in ganz Hamburg dieselben Personen aufgeführt.



## 5 Stimmen für Ihren Wahlkreis

Mit den 5 Stimmen für die Wahlkreisliste können die Wählerinnen und Wähler keinen Einfluss auf die Sitzverteilung in der Bürgerschaft nehmen, dafür aber auf deren personelle Zusammensetzung.

### Hamburg hat 17 Wahlkreise

Hamburg ist in 17 Wahlkreise eingeteilt. Über ihre Einteilung wacht eine **Wahlkreis-kommission**. Jeder Wahlkreis wird von mehreren Abgeordneten direkt in der Bürgerschaft vertreten.

Wie viele Abgeordnete ein Wahlkreis direkt in die Bürgerschaft entsenden darf, richtet sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten, die in dem jeweiligen Wahlkreis wohnen.

In kleinen Wahlkreisen mit relativ wenigen Wahlberechtigten sind 3 Sitze für direkt gewählte Abgeordnete zu vergeben. Aus mittleren Wahlkreisen werden 4 Abgeordnete durch direkte Wahl in die Bürger-

schaft entsandt. Aus großen Wahlkreisen mit überdurchschnittlich vielen Wahlberechtigten kommen 5 Abgeordnete durch direkte Wahl in die Bürgerschaft.

### In welchem Wahlkreis wähle ich?

In der Tabelle S. 19 sehen Sie die einzelnen 17 Wahlkreise mit ihren Stadt- und Ortsteilen.



Schauen Sie nach, in welchem Wahlkreis Sie wohnen und wie viele Abgeordnete aus Ihrem Wahlkreis direkt in die Bürgerschaft gewählt werden.

<b>NR.</b>	<b>WAHLKREIS</b>	<b>SITZE</b>	<b>BESCHREIBUNG</b>
1	<b>Hamburg-Mitte</b>	5 Sitze	Hamburg-Altstadt, Borgfelde, HafenCity, Hamm, Hammerbrook, Horn, Neustadt, Neuwerk, St. Georg, St. Pauli
2	<b>Billstedt – Wilhelmsburg – Finkenwerder</b>	5 Sitze	Billbrook, Billstedt, Finkenwerder, Kleiner Grasbrook, Rothenburgsort, Steinwerder, Veddel, Waltershof, Wilhelmsburg
3	<b>Altona</b>	5 Sitze	Altona-Altstadt, Altona-Nord, Bahrenfeld, Groß Flottbek, Othmarschen, Ottensen, Sternschanze
4	<b>Blankenese</b>	5 Sitze	Blankenese, Iserbrook, Lurup, Nienstedten, Osdorf, Rissen, Sülldorf
5	<b>Rotherbaum – Harvestehude – Eimsbüttel-Ost</b>	3 Sitze	Eimsbüttel ohne Ortsteile 301 bis 304, Harvestehude, Hoheluft-West, Rotherbaum
6	<b>Stellingen – Eimsbüttel-West</b>	3 Sitze	Eidelstedt, Eimsbüttel Ortsteile 301 bis 304, Stellingen
7	<b>Lokstedt – Niendorf – Schnelsen</b>	4 Sitze	Lokstedt, Niendorf, Schnelsen
8	<b>Eppendorf – Winterhude</b>	4 Sitze	Eppendorf, Hoheluft-Ost, Winterhude
9	<b>Barmbek – Uhlenhorst – Dulsberg</b>	5 Sitze	Barmbek-Nord, Barmbek-Süd, Dulsberg, Hohenfelde, Uhlenhorst
10	<b>Fuhlsbüttel – Alsterdorf – Langenhorn</b>	4 Sitze	Alsterdorf, Fuhlsbüttel, Groß Borstel, Langenhorn, Ohlsdorf
11	<b>Wandsbek</b>	4 Sitze	Eilbek, Jenfeld, Marienthal, Tonndorf, Wandsbek
12	<b>Bramfeld – Farmsen-Berne</b>	4 Sitze	Bramfeld, Farmsen-Berne, Steilshoop
13	<b>Alstertal – Walddörfer</b>	5 Sitze	Bergstedt, Duvenstedt, Hummelsbüttel, Lehmsahl-Mellingstedt, Poppenbüttel, Sasel, Volksdorf, Wellingsbüttel, Wohldorf-Ohlstedt
14	<b>Rahlstedt</b>	4 Sitze	Rahlstedt
15	<b>Bergedorf</b>	5 Sitze	Bezirk Bergedorf
16	<b>Harburg</b>	3 Sitze	Gut Moor, Harburg, Langenbek, Marmstorf, Neuland, Rönneburg, Sinstorf, Wilstorf, östliche Gebiete von Eißendorf und Heimfeld <sup>1</sup>
17	<b>Süderelbe</b>	3 Sitze	Altenwerder, Cranz, Francop, Hausbruch, Moorburg, Neuenfelde, Neugraben-Fischbek, westliche Gebiete von Eißendorf und Heimfeld <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Grenze zwischen den Stadtteilen Moorburg und Heimfeld westlich der Harburger Seehäfen wird nach Süden an die Bundesstraße 73 (Einmündung der Straße Milchgrund) verlängert. Im Anschluss folgt die Grenzlinie dem Straßenzug Milchgrund, Lohmannsweg, Weusthoffstraße, Friedhofstraße, Bremer Straße bis zur Landesgrenze.

## Wer kommt auf die Wahlkreislisten?

- Jeder Wahlkreis hat seinen eigenen Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel stehen die Parteien und Wählervereinigungen mit ihren jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten sowie Einzelbewerberinnen und -bewerber, die sich für diesen Wahlkreis zur Wahl stellen. Im Gegensatz zu dem Landeslistenstimmzettel (siehe S. 16), der in Hamburg einheitlich ist, enthalten die Wahlkreislistenstimmzettel in jedem Wahlkreis andere Namen.
- Jede Partei oder Wählervereinigung stellt für jeden Wahlkreis eine Liste mit ihren Kandidatinnen und Kandidaten auf. In einem großen Wahlkreis können das bis zu 10 Personen sein, in einem mittleren Wahlkreis bis zu 8 und in einem kleinen Wahlkreis bis zu 6 Personen, also höchstens doppelt so viele Personen wie Sitze im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind.

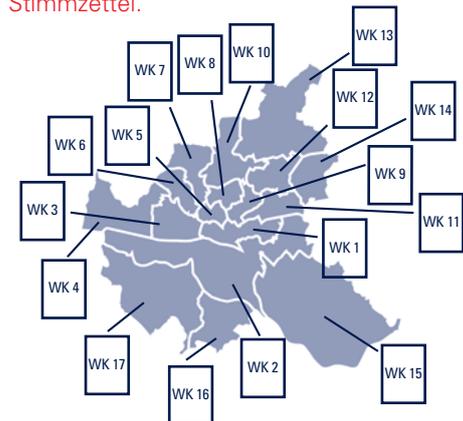
- Jeder Kandidat und jede Kandidatin wird mit seinem/ihrem Familien- und Vornamen, dem Geburtsjahr, dem Beruf und dem Stadtteil vorgestellt.
- Die Reihenfolge, in der die Namen auf dem Stimmzettel genannt werden, wird von jeder Partei bzw. Wählervereinigung selbst festgelegt.
- Es können auch Einzelbewerberinnen und -bewerber zur Wahl zugelassen werden.
- Bedingungen für eine Kandidatur im Wahlkreis: Die Person ist in Hamburg wahlberechtigt und kann mindestens 100 wahlberechtigte Befürworterinnen und Befürworter aus ihrem Wahlkreis vorweisen, es sei denn, die Partei oder Wählervereinigung, der der/die aufgestellte Kandidat/Kandidatin angehört, bzw. die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber selbst ist Mitglied des Deutschen Bundestages, der Bürgerschaft oder eines anderen Landtages.



Landeslistenstimmzettel  
für ganz Hamburg  
mit denselben  
Kandidierenden



Jeder Wahlkreis hat seinen eigenen  
Stimmzettel.



## Auf dem Stimmzettel: Viele Möglichkeiten für 5 Kreuze

- Hinter jeder Kandidatin, jedem Kandidaten, jeder Einzelbewerberin und jedem Einzelbewerber sind 5 Kreise vorgegeben, die Sie ankreuzen können.
- Sie sind bei der Entscheidung, bei wem und mit welcher Verteilung Sie Ihre 5 Kreuze machen, völlig frei.
- Im Gegensatz zu dem Landeslistenstimmzettel haben Sie auf dem Wahlkreislistenstimmzettel nicht die Möglichkeit, eine oder mehrere Stimmen für die Liste einer Partei oder Wählervereinigung in ihrer Gesamtheit abzugeben. Sie können Ihre Stimmen also nur einzelnen Personen geben, und zwar – anders als auf dem Landeslistenstimmzettel – nicht nur den von den Parteien und Wählervereinigungen aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten, sondern auch Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern. Auch auf dem Wahlkreislistenstimmzettel können Sie kumulieren und panaschieren (siehe S. 22)
- Sie können also beispielsweise alle Ihre 5 Stimmen insgesamt nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten, einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber geben und alle 5 Kreise hinter Ihrer Wunschkandidatin oder Ihrem Wunschkandidaten bzw. Ihrer Wunscheinzelbewerberin oder Ihrem Wunscheinzelbewerber ankreuzen (**kumulieren**). Sie können aber auch in der Weise kumulieren, dass Sie weniger als 5 Stimmen vergeben und stattdessen z. B. nur 2, 3 oder 4 Kreuze an einer Stelle machen.
- Sie können Ihre 5 Stimmen aber auch beliebig auf verschiedene Kandidatinnen, Kandidaten, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber derselben Wahlkreislisten verteilen. Sie können Ihre Stimmen aber auch verschiedenen Personen auf unterschiedlichen Wahlkreislisten geben (**panaschieren**).
- Sie können bei der Stimmvergabe **kumulieren und Panaschieren** auch miteinander verbinden, indem Sie Ihre Stimmen zwar auf unterschiedliche Personen verschiedener Parteien verteilen, aber mindestens einer Person mehr als eine Stimme geben.

### Wichtiger Hinweis:

Sie dürfen auf Ihrem Stimmzettel weniger als 5 Kreuze machen: Jede Stimme wird gezählt. Sie dürfen aber NICHT mehr als 5 Kreuze machen: Der gesamte Stimmzettel wird ungültig. Auch ein leerer Stimmzettel ohne Kreuz ist ungültig.

## PANASCHIEREN (Verteilen)

1. PARTEI A	
Kandidatinnen und Kandidaten	
1	Name, Vorname Stadtteil, 19xx, Beruf <input checked="" type="checkbox"/> ○ ○ ○ ○ ○
2	Name, Vorname Stadtteil, 19xx, Beruf <input checked="" type="checkbox"/> ○ ○ ○ ○ ○
3	Name, Vorname Stadtteil, 19xx, Beruf <input checked="" type="checkbox"/> ○ ○ ○ ○ ○
1. PARTEI B	
Kandidatinnen und Kandidaten	
1	Name, Vorname Stadtteil, 19xx, Beruf <input checked="" type="checkbox"/> ○ ○ ○ ○ ○
2	Name, Vorname Stadtteil, 19xx, Beruf <input checked="" type="checkbox"/> ○ ○ ○ ○ ○
3	Name, Vorname Stadtteil, 19xx, Beruf ○ ○ ○ ○ ○

## KUMULIEREN (Anhäufen)

1. PARTEI A	
Kandidatinnen und Kandidaten	
1	Name, Vorname Stadtteil, 19xx, Beruf ○ ○ ○ ○ ○
2	Name, Vorname Stadtteil, 19xx, Beruf ○ ○ ○ ○ ○
3	Name, Vorname Stadtteil, 19xx, Beruf ○ ○ ○ ○ ○
1. PARTEI B	
Kandidatinnen und Kandidaten	
1	Name, Vorname Stadtteil, 19xx, Beruf ○ ○ ○ ○ ○
2	Name, Vorname Stadtteil, 19xx, Beruf <input checked="" type="checkbox"/>
3	Name, Vorname Stadtteil, 19xx, Beruf ○ ○ ○ ○ ○

Die hier gezeigten Verteilungen haben Beispielcharakter.

## Auf dem Stimmzettel für die Wahlkreise: So könnte es gehen – einige Beispiele.

- Der Kandidat X von Partei A hat Sie überzeugt? Dann bündeln Sie Ihre Stimmen, kumulieren Sie: Machen Sie Ihre 5 Kreuze hinter seinem Namen.
- Vier Kandidatinnen und Kandidaten von Partei B haben Ihr Vertrauen, außerdem gefällt Ihnen ein Einzelbewerber? Kein Problem. Dann geben Sie allen je 1 Stimme.
- Sie sind der Meinung, dass die Kandidaten X, Y und Z der Partei C Ihre Interessen gut vertreten können, die Kandidaten X und Y dies aber besser können als Kandidat Z? Dann geben Sie den Kandidaten X und Y je 2 Stimmen und dem Kandidaten Z 1 Stimme.
- Während des Wahlkampfes haben Ihnen zwar zwei Kandidatinnen und eine Einzelbewerberin gefallen, keine der drei hat Sie jedoch so überzeugt, dass Sie ihr mehr als eine Stimme geben möchten? Ein vierter Kandidat kommt für Sie aber auch nicht in Betracht? Sie sind nicht gezwungen, alle Ihre 5 Stimmen abzugeben. Sie können z. B. den beiden Kandidatinnen und der Einzelbewerberin je 1 Stimme geben und Ihre übrigen 2 Stimmen verfallen lassen.
- Bei der letzten Bürgerschaftswahl haben Sie alle Ihre 5 Stimmen an Kandidatinnen/Kandidaten der Partei A vergeben. Diesmal überzeugt Sie aber auch eine Kandidatin der Partei B und ein Einzelbewerber? Dann verteilen Sie Ihre Stimmen auf Kandidatinnen/Kandidaten verschiedener Parteien und auf den Einzelbewerber. Geben Sie z. B. der Kandidatin der Partei A 3 Stimmen und dem Kandidaten der Partei B sowie dem Einzelbewerber je 1 Stimme.

## Bis zu 5 Stimmen auf dem Wahlkreislistenstimmzettel





# Das Wahlrecht zur Hamburgischen Bürgerschaft

## Teil 2: Auszählung der Stimmen

## Wer gewinnt die Wahl?

### Die Sitzverteilung in der Bürgerschaft wird über die Landeslisten entschieden.

Die Verteilung der Sitze (Proporz) in der Hamburgischen Bürgerschaft auf die Parteien und Wählervereinigungen und damit die Frage, wer die Wahl gewonnen hat, richtet sich nach dem Verhältnis der für die jeweiligen Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen, nicht mehr – wie bisher – nach dem der Listenstimmen.

Gesamtstimmen sind die Summe aller Stimmen, die für eine Liste einer Partei oder Wählervereinigung in ihrer Gesamtheit und für die darauf verzeichneten Kandidatinnen/Kandidaten insgesamt abgegeben wurden.

Gesamtstimmen sind also die Summe der Listen- und der Personenstimmen je Landesliste. Listenstimmen als Teil der Gesamtstimmen sind die Landesstimmen, die für eine Landesliste in ihrer Gesamtheit vergeben wurden.

Personenstimmen sind die Landesstimmen, die für einzelne Personen einer Landesliste abgegeben wurden.

Diese Gesamtstimmen werden nach der Wahl zuerst ausgezählt. Das Ergebnis zeigt an, wie viel Prozent der Gesamtstimmen auf die jeweilige Partei oder Wählervereinigung entfallen.

Die Ergebnisse der Landeslistenwahl ergeben Wahlsieger und Wahlverlierer. Der Wahlsieger stellt in der Regel als Partei oder Wählervereinigung allein oder mit mehreren in einer Koalition den künftigen Senat, also die Regierung. Die Wahlverlierer nehmen auf den Bänken der Opposition Platz oder sind, wenn weniger als fünf Prozent der Gesamtstimmen auf sie entfallen, gar nicht in der Bürgerschaft vertreten.

## Wie wird gezählt?

### Sie haben gewählt, jetzt wird gezählt

Vier Zähl Schritte sind erforderlich, damit die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten zu ihren Sitzen in der Bürgerschaft kommen.

#### Erster Schritt:

#### Auszählung der Gesamtstimmen.

#### Wie viele Bürgerschaftssitze entfallen auf die einzelnen Parteien und Wählervereinigungen?

1. Festgestellt wird zunächst, wie viele Landesstimmen für jede einzelne Person einer Landesliste (Personenstimmen), so-

dann wie viele Landesstimmen für diese Personen zusammen (Summe der Personenstimmen) abgegeben wurden. Dann werden die Landesstimmen für jede Landesliste in ihrer Gesamtheit (Listenstimmen) gezählt. Schließlich werden die Personenstimmen und die Listenstimmen für jede Landesliste zusammengezählt. Daraus ergibt sich die Zahl der Gesamtstimmen, die eine Landesliste erreicht hat.

Bei der Verteilung der nach Landeslisten zu vergebenden Sitze werden nur Landeslisten berücksichtigt, die mindestens fünf von Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Gesamtstimmen erhalten haben (sog. Fünf-Prozent-Klausel).

2. Die 121 zu vergebenden Sitze werden nun auf die Parteien und Wählervereinigungen nach dem Verhältnis der für die Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen verteilt. Es gilt das Divisorverfahren mit Standardrundung. Jetzt wird es kompliziert: Jede Partei bzw. Wählervereinigung erhält die Zahl an Sitzen, die sich ergibt, wenn man ihre Gesamtstimmen durch die sog. Wahlzahl teilt.

Dazu muss die Wahlzahl ermittelt werden. Das geschieht wie folgt: Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Landesstimmen – also die Summe der für alle Kandidatinnen und Kandidaten gleich welcher Liste abgegebenen Personenstimmen und der für alle Listen in ihrer Gesamtheit abgegebenen Stimmen – wird durch die Zahl der insgesamt zu vergebenden Sitze geteilt, also durch 121.

Beispiel:

800000 Wählerinnen und Wähler machen von ihrem Wahlrecht Gebrauch und geben auf dem Landeslistenstimmzettel je 5 Stimmen, also insgesamt 4 Mio. Landesstimmen ab.

Davon entfallen:

1 450 000 Gesamtstimmen (d. h. die Summe aus Listen- und Personenstimmen) auf die Partei A,

1 300 000 Gesamtstimmen auf die Partei B,

750 000 Gesamtstimmen auf die Partei C und

500 000 Gesamtstimmen auf die Partei D.

Die Wahlzahl, die sich aus der Division aller abgegebenen Landesstimmen durch die Zahl der zu vergebenden Bürgerschaftssitze ergibt, beträgt in diesem Fall:

$$4\,000\,000:121 = 33\,057,851 \text{ gerundet } 33\,058.$$

Teilt man nun jeweils die Zahl der Gesamtstimmen der Parteien A, B, C und D durch diese Wahlzahl, erhält:

Partei A:  $1\,450\,000:33\,058 = 43,8623$  aufgerundet 44 Sitze,

Partei B:  $1\,300\,000:33\,058 = 39,3248$  abgerundet 39 Sitze,

Partei C:  $750\,000:33\,058 = 22,6874$  aufgerundet 23 Sitze,

Partei D:  $500\,000:33\,058 = 15,1249$  abgerundet 15 Sitze.

Danach steht fest, auf welche Partei bzw. Wählervereinigung gemäß dem Verhältnis der Gesamtstimmen wie viele der 121 Sitze in der Bürgerschaft entfallen. Durch die nächsten Schritte wird bestimmt, welche Personen sie einnehmen.

## Zweiter Schritt: Auszählung der Wahlkreislistenstimmen und Vergabe von 71 Bürgerschaftssitzen

1. Um die Wahlkreissitze vergeben zu können, **müssen zuerst die Wahlkreisstimmen ausgezählt werden**. Dazu werden zunächst diejenigen Wahlkreisstimmen gezählt, die für jede Person einer Wahlkreisliste einzeln abgegeben wurden. Dann werden die Stimmen gezählt, die für alle Personen einer Wahlkreisliste insgesamt (Summe der Wahlkreisstimmen) abgegeben wurden.
2. Anhand der ausgezählten Wahlkreisstimmen **erfolgt nun die Verteilung der in einem Wahlkreis zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreislisten**. Dies geschieht ebenfalls nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung.  
Jede einzelne Wahlkreisliste erhält die Zahl an Sitzen, die sich ergibt, wenn man die Summe ihrer Wahlkreisstimmen durch die Wahlzahl teilt. Im Unterschied zu Schritt 1 (vgl. S. 26f.) wird die Wahlzahl hierbei wie folgt ermittelt: Die Zahl der insgesamt in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen – also die für alle Personen gleich welcher Liste abgegebenen Stimmen – wird durch die Zahl der im jeweiligen Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt, also durch 3, 4 oder 5.
3. Jetzt wissen die Parteien und Wählervereinigungen, wie viele Sitze sie errungen haben, aber noch nicht, welche ihrer Kan-

didatinnen und Kandidaten die Sitze erhalten. **Die Sitze werden den Personen in der Reihenfolge der Stimmzahlen zugewiesen, die sie persönlich erhalten haben.** Wer die höchste Stimmzahl erreicht hat, erhält den ersten Sitz, mag er auf der Liste auch z. B. an fünfter Stelle gestanden haben, usw. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf der Liste.

**Beispiel:**

Von den 800 000 Wählerinnen und Wählern im Beispiel zu Schritt 1 gehen 50 000 im Wahlkreis X zur Wahl und geben auf dem Wahlkreislistenstimmzettel jeweils 5 Stimmen, also insgesamt 250 000 Wahlkreisstimmen ab. Bei dem Wahlkreis X handelt es sich um einen mittelgroßen Wahlkreis, in dem 4 Wahlkreissitze zu vergeben sind. Von den 250 000 abgegebenen Wahlkreisstimmen entfallen:  
95 000 auf Personen auf der Wahlkreisliste der Partei A,  
75 000 auf Personen auf der Wahlkreisliste der Partei B,  
65 000 auf Personen auf der Wahlkreisliste der Partei C und  
15 000 auf Personen auf der Wahlkreisliste der Partei D.

Die Wahlzahl beträgt in diesem Fall:  $250\,000:4 = 62\,500$   
Teilt man nun jeweils die Zahl der Wahlkreisstimmen der Parteien A, B, C und D durch diese Wahlzahl, erhält:  
Partei A:  $95\,000:62\,500 = 1,52$  aufgerundet 2 Wahlkreissitze,  
Partei B:  $75\,000:62\,500 = 1,2$  abgerundet 1 Wahlkreissitz,

Partei C:  $65\,000:62\,500 = 1,04$  abgerundet 1 Wahlkreissitz und

Partei D:  $15\,000:62\,500 = 0,24$  abgerundet 0 Wahlkreissitze.

Welche der auf den Wahlkreislisten aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten nun die 2 Sitze der Partei A und den jeweils 1 Sitz der Parteien B und C erhalten, hängt davon ab, wer innerhalb der jeweiligen Wahlkreisliste die meisten Stimmen erhalten hat. Hat z. B. Kandidatin X der Partei A die meisten Stimmen und Kandidat Y der Partei A die zweithöchste Anzahl der 95 000 Stimmen bekommen, erhalten diese Kandidaten die beiden Sitze der Partei A, auch wenn sie auf der Liste z. B. an letzter und vorletzter Stelle stehen.

Nur bei gleicher Anzahl der Stimmen gibt die Reihenfolge der Benennung auf der Liste den Ausschlag.

### Dritter Schritt: Vergabe von 50 Bürgerschaftssitzen nach den Landeslisten

Nachdem 71 der 121 Bürgerschaftssitze mit den in den Wahlkreisen direkt gewählten Kandidatinnen und Kandidaten besetzt wurden, erfolgt die Vergabe der restlichen 50 Plätze nach den Landeslisten.

1. Dazu wird **zunächst für jede Partei bzw. Wählervereinigung gesondert festgestellt, wie viele der 50 verbleibenden Sitze ihr zustehen**. Dies geschieht, indem von der im Ersten Schritt (vgl. S. 26f.) für jede Partei bzw. Wählervereinigung ermittelten Gesamtzahl der Sitze die Zahl der von dieser Partei bzw. Wählervereinigung insgesamt in allen 17 Wahlkreisen errungenen Sitze abgezogen wird.

2. Die hiernach noch verbleibenden Sitze werden nun in **zwei Stufen** auf die in den Landeslisten aufgeführten Personen verteilt:

- In einer **ersten Stufe wird eine bestimmte Anzahl der nach den Landeslisten noch zu vergebenden Sitze in der Reihenfolge verteilt, in der die Kandidatinnen/Kandidaten in der Landesliste aufgeführt sind**. Die Anzahl der nach der Listenreihenfolge zu vergebenden Sitze entspricht dem Anteil der Listenstimmen an den Gesamtstimmen, die eine Partei bzw. Wählervereinigung erhalten hat. Um diesen Anteil zu ermitteln, wird zunächst die Zahl der Stimmen, die für die Liste einer Partei bzw. Wählervereinigung in ihrer Gesamtheit abgegeben worden sind (Listenstimmen), mit der Zahl der Sitze multipliziert, die einer Partei bzw. Wählervereinigung nach Abzug der in den Wahlkreisen errungenen Sitze noch verbleiben. Das Ergebnis dieser Multiplikation wird anschließend durch die Zahl der auf die Landesliste entfallenen Gesamtstimmen, d. h. die Summe der

Listenstimmen und der für einzelne Personen einer Landesliste abgegebenen Stimmen, geteilt.

- **Zweite Stufe: Nachdem nun die so ermittelte Zahl an Sitzen nach der Reihenfolge der Listenplatzierungen vergeben worden sind, werden die restlichen Sitze den noch nicht gewählten Personen der Landesliste in der Reihenfolge der Personenstimmzahlen zugewiesen.**

Wer die höchste Personenstimmzahl erreicht hat, erhält den ersten Sitz, wer die nächst höhere Personenstimmzahl erhalten hat, den zweiten Sitz usw. Nicht relevant ist dabei, an welcher Stelle der Liste die betreffende Person gestanden hat. Nur bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung auf der Liste.

#### Beispiel:

Im Beispiel zum Ersten Schritt (siehe S. 26f.) wurde errechnet, dass Partei A insgesamt 44 der 121 Bürgerschaftssitze erhält. Angenommen, der Partei A stehen außer den 2 Sitzen im Wahlkreis X (siehe Beispiel zum Zweiten Schritt S. 28f.) noch weitere 22 Wahlkreissitze in den übrigen 16 Wahlkreisen, also insgesamt 24 Wahlkreissitze zu, dann verbleiben für die Sitzverteilung an die Kandidatinnen und Kandidaten, die auf der Landesliste der Partei A aufgeführt sind, noch  $44 - 24 = 20$  Sitze.

An welche der auf der Landesliste aufgeführten Personen diese 20 Sitze vergeben werden, ergibt sich aus der folgenden Berechnung:

- Zunächst wird der Anteil errechnet, den die Summe aller für die Liste der Partei A in ihrer Gesamtheit abgegebenen Stimmen (Listenstimmen) an der Zahl der Gesamtstimmen der Partei A (1 450 000, siehe Beispiel zum Ersten Schritt auf S. 27) ausmacht. Hat die Partei A zum Beispiel 725 000 Listenstimmen erhalten, werden auf der Basis der Listenstimmen:

$$725\,000 \times 20 : 1\,450\,000 = 10 \text{ Sitze verteilt.}$$

Die ersten 10 auf der Landesliste der Partei A aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten erhalten also 10 der 20 Sitze, es sei denn, eine/einer der Kandidatinnen oder Kandidaten hat schon einen Sitz in einem der 17 Wahlkreise erlangt. In diesem Fall rückt der/die Nächste auf der Liste nach.

- Als Nächstes werden nun die restlichen 10 Sitze an Kandidatinnen und Kandidaten vergeben, die nicht an Stelle 1–10 der Landesliste stehen.

Bei dieser Verteilung kommt es nicht auf die Reihenfolge der Benennung auf der Liste an. Entscheidend ist allein die Anzahl der Personenstimmen, die die jeweiligen Kandidatinnen/Kandidaten erhalten haben.

Die Kandidatinnen und Kandidaten A bis J der Partei A erhalten in der Reihenfolge ihrer Personenstimmzahlen je einen Sitz, wenn sie von den 725 000 Personenstimmen die meisten erhalten haben, auch wenn sie auf der Liste weit hinten stehen. Nur bei gleicher Anzahl der Personen-

stimmen gibt wiederum die Reihenfolge der Benennung auf der Liste den Ausschlag.

## Vierter Schritt: Ermittlung der Gesamtzahl der Bürgerschaftssitze

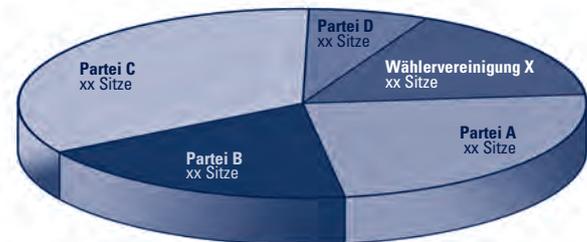
Die Bürgerschaft hat in der Regel 121 Abgeordnete. Die Zahl 121 ist jedoch nur die gesetzliche Mindestzahl an Abgeordnetensitzen. Den 121 Sitzen werden gegebenenfalls hinzugefügt:

1. die von erfolgreichen Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern in den Wahlkreisen erlangten Sitze,
2. in den Wahlkreisen errungene Sitze von Kandidatinnen und Kandidaten, die einer Partei bzw. Wählervereinigung angehören, für die keine Landesliste zugelassen wurde oder deren Landesliste auf Grund der Fünf-Prozent-Klausel nicht berücksichtigt wird,
3. bei einer geraden Gesamtzahl an Sitzen als Ergebnis dieser Hinzurechnungen ein weiterer Sitz,
4. Überhang- und Ausgleichsmandate (siehe S. 32),
5. bei einer dann geraden Gesamtzahl an Sitzen ein weiterer Sitz,
6. soweit erforderlich, Sitze zur Sicherung einer absoluten Mehrheit der Mandate, wenn eine Partei oder Wählervereinigung als Ergebnis des Ersten Schritts (siehe S. 26f.) die absolute Mehrheit der Gesamtstimmen erhalten hat (Mehrheitssicherungsklausel; siehe Beispiel).

Beispiel:

Die Partei A erhält auf Grund der für die Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen 61 Sitze in der Bürgerschaft (vgl. Erster Schritt), also nach Gesamtstimmen, bezogen auf 121 Sitze, die absolute Mehrheit. Diese Mehrheit soll nach dem Willen des Gesetzgebers auch nach Durchführung der Punkte 1 bis 5 erhalten bleiben. Hat die Durchführung der Punkte 1 bis 5 beispielsweise eine Gesamtzahl von 123 Sitzen ergeben, reicht die Zahl von 61 Sitzen nicht aus, um die absolute Mehrheit der Partei A in der Bürgerschaft zu sichern. Um dies aber zu erreichen, ergeben sich folgende Schritte:

Die angenommenen 123 Sitze verteilen sich wie folgt: 61 Sitze auf Grund der Gesamtstimmen für die Partei A und 62 Sitze für andere Parteien und Wählervereinigungen. Um die absolute Mehrheit der Partei A zu sichern, benötigt sie zusätzlich 2 Sitze, so dass sie dann eine Gesamtzahl von 63 Mandaten besitzt. Daraus ergibt sich weiter, dass die Bürgerschaft insgesamt 125 Abgeordnete hat.



## Sonderfälle

- Wenn Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber in den Wahlkreisen Direktmandate erringen, erhöht sich die Zahl der Sitze in der Bürgerschaft um diese Mandate.
- Wenn eine Partei oder Wählervereinigung auf der Landesliste die Fünf-Prozent-Hürde nicht übersprungen hat, ein Kandidat dieser Partei oder Wählervereinigung aber über einen Wahlkreis direkt gewählt wurde, erhält er dennoch diesen Sitz.
- Wenn eine Wählervereinigung nur in einem Wahlkreis angetreten war und einer ihrer Kandidaten erfolgreich ist, dann erhält die im Wahlkreis direkt gewählte Person ihren Sitz in der Bürgerschaft.
- Wenn eine Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen mehr Direktmandate gewonnen hat, als ihr nach Vergabe der Sitze nach Auszählung der Landeslisten insgesamt zustehen, bekommen alle in den Wahlkreisen direkt gewählten Kandidatinnen und Kandidaten ihren Sitz in der Bürgerschaft. In diesem Fall werden die Sitze zusätzlich zu den 121 Sitzen vergeben. Man nennt diese Sitze „Überhangmandate“. Damit das Sitzverhältnis zwischen den Parteien und Wählervereinigungen wieder dem Wahlergebnis gemäß den Landeslisten entspricht, werden an die anderen Parteien und Wählervereinigungen entsprechend viele weitere Sitze vergeben, so genannte Ausgleichsmandate.
- Wenn derselbe Kandidat oder dieselbe Kandidatin einer Partei oder Wählervereinigung sowohl in einem Wahlkreis als auch auf einer Landesliste erfolgreich ist, bekommt er/sie einen Sitz, und zwar den über die Wahlkreiswahl erlangten. Auf der Landesliste rückt dann entweder der/die in der Listenreihenfolge nachfolgende oder der/die nach Personenstimmzahlen folgende Kandidat/Kandidatin nach, je nachdem, ob der/die erfolgreiche Wahlkreiskandidat/-kandidatin einen Sitz über die Vergabe nach Listenwahl oder im Rahmen der Vergabe nach der Personenstimmzahl erhalten hätte.
- Wenn zwei Kandidatinnen oder Kandidaten einer Partei oder Wählervereinigung entweder in einem Wahlkreis oder im Rahmen der Vergabe der Sitze über die Landesliste nach der Reihenfolge der Personenstimmzahl genau gleich viele Stimmen bekommen haben, ist die festgelegte Listenplatznummer entscheidend. Der/die Kandidat/Kandidatin, der/die weiter oben steht, ist als Erste(r) an der Reihe.
- Entfallen auf eine oder mehrere Wahlkreislisten mehr Sitze als Personen benannt sind, werden die unbesetzten Sitze durch Personen der entsprechenden Landesliste besetzt, und zwar in der Reihenfolge der Personenstimmzahlen und nicht ent-

sprechend der Reihenfolge, in der sie auf der Landesliste benannt sind.

- Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Personen darin benannt bzw. zu berücksichtigen sind, so werden diese Sitze in der Reihenfolge der Stimmzahlen an die noch nicht gewählten Personen auf den Wahlkreislisten der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung vergeben.



Die Fraktionsgrenzen sind hier modellhaft dargestellt: Die Stuhlreihen im Plenarsaal sind fest verankert. Mitglieder verschiedener Fraktionen können fallweise nebeneinander in einer Reihe sitzen. Leere Parlamentssitze sind nicht hell markiert.

# Das Wahlrecht zu den Bezirksversammlungen und die Unterschiede zum Bürgerschaftswahlrecht



# In den 7 Hamburger Bezirken – Wahl zu den Bezirksversammlungen



## Zeitpunkt der Wahl zu den Bezirksversammlungen

Am Tag der Wahl der Hamburgischen Bürgerschaft findet auch die Wahl zu den Bezirksversammlungen statt. Diese beiden Wahlen werden am 20. Februar 2011 zum letzten Mal zeitgleich stattfinden. In Zukunft wird die Wahl zu den Bezirksversammlungen am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament durchgeführt. Die übernächste Wahl zu den Bezirksversammlungen wird daher bereits 2014, dann aber nur noch alle fünf Jahre stattfinden.

Die Bezirksversammlungen haben ihren Sitz in den jeweiligen Bezirksämtern.

# Das Wahlrecht zu den Bezirksversammlungen

## Was ist die Bezirksversammlung?

Die Bezirksversammlung ist in Hamburg die Volksvertretung auf der regionalen Ebene in den sieben Hamburger Bezirken: Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord, Wandsbek, Bergedorf und Harburg.

Durch die Bezirksversammlungen kann die Bevölkerung an den Angelegenheiten des Bezirks und den Aufgaben des Bezirksamtes mitwirken. Hierbei handelt es sich um Aufgaben der Verwaltung, die nicht wegen ihrer übergeordneten Bedeutung oder ihrer Eigenart einer einheitlichen Durchführung bedürfen und nicht vom Senat selbst wahrgenommen oder auf die Fachbehörden übertragen werden.

## Aus wie vielen Mitgliedern bestehen die Bezirksversammlungen?

Die einzelnen Bezirksversammlungen haben eine unterschiedliche Anzahl von Mitgliedern. Abhängig von der Bevölkerungszahl besteht die Bezirksversammlung bei Bezirken mit

- bis zu 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 45 Mitgliedern (Bezirk Bergedorf),
- mehr als 150 000 und bis zu 400 000 Einwohnerinnen und Ein-

wohnern aus 51 Mitgliedern (alle Bezirke außer Bergedorf und Wandsbek) und

- mehr als 400 000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 57 Mitgliedern (Bezirk Wandsbek).

## Das Wahlrecht zu den Bezirksversammlungen: Auch hier 10 Stimmen

Das Recht für die Wahl zu den Bezirksversammlungen ist weitestgehend identisch mit dem zuvor dargestellten Bürger-schaftswahlrecht. Jeder Wahlberechtigte hat also auch für die Wahl zu den Bezirksversammlungen 10 Stimmen, und zwar 5 Wahlkreisstimmen für die Wahl nach Wahlkreislisten und 5 Bezirksstimmen für die Wahl nach Bezirkslisten. Die Bezirkslisten entsprechen dabei den Landeslisten für die Bürgerschaftswahl mit folgendem Unterschied: im Gegensatz zu dem Landeslistenstimmzettel, auf dem in ganz Hamburg dieselben Personen stehen, sind auf den Bezirkslistenstimmzetteln nur jeweils für die einzelnen Bezirke dieselben Personen aufgeführt. Die Bezirkslistenstimmzettel sind nur für diejenigen Wählerinnen und Wähler identisch, die in demselben Bezirk wohnen. Die Möglichkeiten, die 10 Stimmen auf die Stimmzettel (5 Stimmen auf dem Bezirkslistenstimmzettel und 5 Stimmen auf dem Wahl-

kreislistenstimmzettel) zu verteilen, entsprechen vollständig den bereits dargelegten Möglichkeiten bei der Bürgerschaftswahl (siehe S. 14f.).

Auch die Sitzverteilung erfolgt nach dem für die Bürgerschaftswahl geltenden und zuvor dargestellten Prinzip (siehe S. 26f.). Das Zahlenverhältnis der über Wahlkreislisten zu wählenden Mitglieder der Bezirksversammlungen zu denen, die über Bezirkslisten gewählt werden, entspricht ebenfalls dem Verhältnis von Wahlkreismandaten zu Listenmandaten bei der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft, also in etwa 60 zu 40.



Der Bezirkslistenstimmzettel umfasst mehrere Seiten.



Der Wahlkreislistenstimmzettel umfasst ebenfalls mehrere Seiten.

## Wodurch unterscheidet sich das Wahlrecht zu den Bezirksversammlungen vom Bürgerschaftswahlrecht?

Abweichend von dem Recht für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft ergeben sich für die Wahl zu den Bezirksversammlungen folgende Besonderheiten:

### **Wahlberechtigt sind auch Unionsbürgerinnen und -bürger ohne deutsche Staatsangehörigkeit**

Wahlberechtigt sind nicht nur alle Deutschen im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes. Der Kreis der Wahlberechtigten wird für die Wahl zu den Bezirksversammlungen erweitert auf Unionsbürgerinnen und -bürger mit einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit, sofern sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in einem der Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (siehe S. 10).

### **Es gibt eine Drei-Prozent-Klausel**

Gegenüber dem Bürgerschaftswahlrecht (siehe S. 26f.) ist die Zahl der Gesamtstimmen (Personen- und Listenstimmen für jede Bezirksliste insgesamt), die erreicht werden muss, damit eine Bezirksliste überhaupt bei der Verteilung der nach Bezirkslisten zu vergebenden Sitze berücksichtigt wird, geringer. Bei der Sitzverteilung werden bereits Bezirkslisten berücksichtigt, die mindestens drei vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Gesamtstimmen erhalten haben (Drei-Prozent-Klausel).

### **Geringere Zahl an Befürworterinnen und Befürwortern für die Zulassung der Listen**

Im Gegensatz zur Bürgerschaftswahl benötigen Parteien und Wählervereinigungen, die weder in der Bezirksversammlung noch im Deutschen Bundestag noch in der Bürgerschaft oder einem anderen Landtag seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten waren, für ihre Wahlkreislisten nicht hundert, sondern fünfzig und für ihre Bezirkslisten nicht wie für die Landesliste bei der Bürgerschaftswahl 1000, sondern nur zweihundert im zugehörigen Wahlkreis bzw. Bezirk wahlberechtigte Befürworterinnen und Befürworter. Ebenfalls fünfzig Befürworterinnen und Befürworter benötigen Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, es sei denn, sie sind seit der letzten Wahl ununterbro-

chen entweder Mitglied der Bezirksversammlung oder Abgeordnete des Deutschen Bundestages, der Bürgerschaft oder eines anderen Landtages.

## **Neue Wahlkreiseinteilungen ab 2014**

Nach dem auch noch für die Wahl zu den Bezirksversammlungen im Jahr 2011 geltenden Recht entspricht die Wahlkreiseinteilung bei den Bezirksversammlungswahlen derjenigen, die für die Bürgerschaftswahl vorgenommen worden ist. Da dies für die Bezirksversammlungswahlen zu sehr großen Wahlkreisen führt, wird es für diese Wahlen künftig eigene kleinere Wahlkreise geben. Diese Neuregelung gilt erst für die Wahl zu den Bezirksversammlungen im Jahr 2014. Angesichts der vorgezogenen Neuwahlen können die Bezirksversammlungen von dem ihnen gesetzlich eingeräumten Recht, schon für die nächste Wahl (Februar 2011) eine entsprechende neue Wahlkreiseinteilung der Bürgerschaft vorzuschlagen und von dieser beschließen zu lassen, aus Zeitgründen keinen Gebrauch mehr machen.

# Begriffserklärungen\*

## Abgeordnete

„Vom Volk durch unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen gewählte Repräsentanten, die in den Parlamenten moderner Demokratien Vertreter des gesamten Volkes sind und mit keinerlei Aufträgen oder Weisungen (z. B. aus der Partei oder dem Wahlkreis) gebunden werden können. (Art. 38 Abs.1 GG.) Dieser Freiheit des Abgeordneten steht die Fraktionsdisziplin gegenüber.“ Darunter ist zu verstehen: Das Hauptziel jeder Fraktion – der Zusammenschluss der Abgeordneten einer Partei oder Wählervereinigung mit gleichen politischen Überzeugungen – ist, dass möglichst viele politische Ziele der eigenen Partei durchgesetzt werden. Um dies zu erreichen, muss eine Fraktion (hier: Bür-

gerschaftsfraktion) effektive Politik machen. Dies gelingt nach vorherrschender Meinung nur dann, wenn die Fraktionsmitglieder untereinander nicht zerstritten sind und nach außen hin geschlossen auftreten. Deshalb erwartet die Fraktionsspitze (die Fraktionsvorsitzenden) von ihren Abgeordneten eine möglichst vollkommene Unterstützung ihrer politischen Arbeit und ihrer politischen Ziele. Zwar haben alle Abgeordneten die Möglichkeit, fraktionsintern an Formulierungen der politischen Ziele mitzuwirken und um Mehrheiten zu ringen. Doch wird von ihnen erwartet, eine nach Beratung getroffene Fraktionsentscheidung geschlossen zu vertreten. „Zur ungehinderten Ausübung ihres Amtes sind die Abgeordneten durch Immunität, Indemnität und den Bezug von Diäten geschützt.“ Immunität bedeutet, dass der „Schutz der Bürgerschaftsabgeordneten vor Strafverfolgung gewährt wird.“ Die Immunität bedeutet: Schutz vor freiheitsentziehenden Maßnahmen, die die Mandatsausübung einer/eines Abgeordneten behindern.

Indemnität bezeichnet: „den Schutz der Abgeordneten vor dienstlicher oder gerichtlicher Verfolgung wegen Äußerungen, die in der Bürgerschaft oder den Ausschüssen getan wurden. Ausgenommen von diesem Schutz sind beleidigende Äußerungen“.

Diäten sind: „finanzielle Entschädigungen für Abgeordnete, die der Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und dem Ausgleich ihres Verdienstausfalls dienen“.

## Artikel 116 des Grundgesetzes

„(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. (2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen

\* Zitate, wenn nicht anders angegeben aus: Schubert/Klein: Das Politiklexikon. 3. aktual. Aufl. Bonn 2003. (Die Begriffe Parlament bzw. Regierung wurden durch Bürgerschaft bzw. Senat ersetzt.)

Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgerern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.“

### **Befürworterinnen und Befürworter**

Um sich zur Bürgerschaftswahl aufstellen zu lassen, brauchen Parteien und Wählervereinigungen, die weder im Deutschen Bundestag noch in der Bürgerschaft oder einem anderen Landtag vertreten sind, für ihre Wahlkreislisten hundert und für ihre Landeslisten tausend wahlberechtigte Befürworterinnen und Befürworter. Ebenfalls hundert Befürworterinnen und Befürworter benötigen Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, es sei denn, sie sind Angeordnete des Deutschen Bundestages, der Bürgerschaft oder eines anderen Landtages. Die Befürworterinnen und Befürworter müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnen, dass die oben genannten Personengruppen auf die Wahlkreis- und/

oder Landeslisten aufgenommen werden sollen. Die Unterzeichnenden gehen damit keinerlei Verpflichtung ein. Wählen können sie nach wie vor, wen sie wollen.

### **Divisorverfahren**

Die Zahl der Stimmen der Parteien und Wählervereinigungen wird durch die Wahlzahl geteilt, was die Zahl der auf die Partei oder Wählervereinigung entfallenden Sitze ergibt. Bruchteile werden – wie aus der Schule bekannt – auf- oder abgerundet. Die Wahlzahl erhält man, indem man die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Zahl der zu vergebenen Sitze teilt.

### **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber**

Nur in den Wahlkreisen – nicht auf den Landeslisten – können sich Personen, die weder einer Partei noch einer Wählervereinigung angehören, für die Wahl zur Bürgerschaft aufstellen lassen. Dafür benötigen sie aus ihrem Wahlkreis 100 Unterschriften von Befürworterinnen und Befürwortern.

### **Erste Bürgermeisterin/ Erster Bürgermeister**

In den Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin haben die Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister die Stellung einer Ministerpräsidentin/eines Ministerpräsidenten. Die Erste Bürgermeisterin/der Erste Bürgermeister ist die Regierungschefin/der Regierungschef des Stadtstaates Hamburg.

### **Fünf-Prozent-Klausel**

Bei der Bürgerschaftswahl gilt für die Landeslisten der Parteien und Wählervereinigungen eine so genannte Fünf-Prozent-Klausel. Bei der Sitzverteilung werden nur solche Parteien und Wählervereinigungen berücksichtigt, die mindestens fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen für die Landeslisten erhalten haben. Hat eine Partei oder Wählervereinigung weniger als diese fünf Prozent erhalten, zieht sie nicht in die Bürgerschaft ein. Nur ihre in den Wahlkreisen über die Wahlkreisstimmen direkt gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bekommen einen Sitz.

### Gesamtstimmen

Gesamtstimmen sind die Summe der Personenstimmen (siehe S. 26) und der Listenstimmen (siehe S. 26) für jede Landesliste.

### Gesetze

„Gesetz bezeichnet eine verbindliche Vorschrift (Erlaubnis, Gebot, Verbot) darüber, wie sich die Mitglieder einer Rechtsgemeinschaft verhalten sollen. Gesetze regeln damit das Zusammenleben in einer Gesellschaft, einem Staat.“ In Hamburg werden die Gesetze von der Bürgerschaft oder durch Volksentscheid beschlossen.

### Grundgesetz (GG)

„Das GG der Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 ist die mehrfach geänderte deutsche Verfassung. Das GG hat Vorrang vor allen anderen deutschen Gesetzen, die mit ihm in Übereinstimmung stehen müssen.“

### Haushaltsrecht

Haushaltsrecht bedeutet: die Entscheidung über die Höhe und Verwendung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben. Das Haushaltsrecht ist ein Dreh- und Angelpunkt des parlamentarischen Systems. Die Bürgerschaft prüft, ändert und beschließt den von der Regierung, also dem Senat, aufgestellten Haushaltsplanentwurf.

### Koalition

„Koalitionen sind Zweckbündnisse einzelner Personen bzw. Gruppen oder Organisationen (z. B. Parteien, Verbände), die ihre Interessen nicht allein, jedoch gemeinsam mit einem oder mehreren Koalitionspartnern durchsetzen können.“ Wenn also eine Partei oder Wählervereinigung nicht mit der absoluten Mehrheit gewählt wurde, finden Koalitionsverhandlungen mit einer anderen oder mehreren anderen in die Bürgerschaft gewählten Parteien oder Wählervereinigungen statt, um somit eine Mehrheit in der Bürgerschaft zu bekommen und den Senat zu stellen.

### Kumulieren

(von lat. cumulus = Haufen)  
Mit dem Begriff „Kumulieren“ wird die Möglichkeit umschrieben, der Liste einer Partei oder Wählervereinigung in ihrer Gesamtheit (dies nur bei der Vergabe der Landesstimmen), einer Kandidatin, einem Kandidaten, einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber mehrere Stimmen zu geben (Kumulieren im engeren Sinne). Darüber hinaus wird auch das Verteilen von mehreren Stimmen auf verschiedene Personen, aber innerhalb einer Liste als Kumulieren bezeichnet (Kumulieren im weiteren Sinne).

### Landeswahlausschuss

„Vor jeder Wahl wird ein Landeswahlausschuss gebildet. Die Landeswahlleitung führt darin den Vorsitz. Die Bürgerschaft wählt acht Beisitzende und ihre Stellvertretungen aus dem Kreise der Wahlberechtigten“ (§ 19 Absatz 3 Bürgerschaftswahlgesetz).

### Listenstimme

Eine Listenstimme ist eine Landesstimme, die für die Liste einer Partei oder Wählervereinigung in ihrer Gesamtheit abgegeben wird (siehe S. 26).

### Opposition

„Allgemein: (lateinisch): „Im Widerspruch oder im Gegensatz zu etwas stehen. Politisch: Opposition bezeichnet die in der Bürgerschaft vertretenen Parteien oder die Wählervereinigungen, die sich als Minderheit gegen die den Senat tragenden Parteien oder Wählervereinigungen stellen. Die politische Opposition ist insofern wesentliches Element moderner Demokratien, als sie (mehr noch als die Parteien der Senatsmehrheit) die parlamentarischen Kontrollaufgaben gegenüber der Exekutive (Regierung und Verwaltung) wahrnimmt.“

### Panaschieren

Mit dem Begriff „Panaschieren“ wird die Möglichkeit umschrieben, mehrere verfügbare Stimmen auf Listen verschiedener Parteien oder Wählervereinigungen in ihrer

Gesamtheit (dies nur bei der Vergabe der Landesstimmen), auf unterschiedliche Kandidatinnen und Kandidaten verschiedener Listen oder auch auf verschiedene Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber zu verteilen.

### Personenstimme

Unter einer Personenstimme wird eine Landesstimme verstanden, die für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Landesliste abgegeben wird (siehe S. 26).

### Senat

(lat) senatus = Rat der Alten. „Senat bezeichnet (u.a.) die Regierungen der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg.“

### Stadtstaat

Im deutschen Föderalismus bilden die Städte Berlin, Bremen und Hamburg eigenständige Bundesländer, so genannte Stadtstaaten.

### Volksentscheid

In Artikel 48 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 1. der Hamburgischen Verfassung heißt es dazu: „Die Gesetze werden von der Bürgerschaft oder durch Volksentscheid beschlossen. Das Volk kann den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder eine Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung beantragen“, die so genannte andere Vorlage. Bevor aber das Volk über ein Gesetz oder eine andere Vorlage entscheidet, müssen zwei Hürden überwunden werden: erste Hürde = mindestens 10 000 Unterschriften (Volksinitiative); zweite Hürde = ein Zwanzigstel der Wahlberechtigten, das sind – nach dem Stand der letzten Bürgerschaftswahl 2008 – 61 834 Unterschriften (Volksbegehren). Welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit das Gesetz oder die andere Vorlage dann durch Volksentscheid auch tatsächlich angenommen wird, hängt davon ab, ob die Abstimmung am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag stattfindet oder nicht.

Ist dies nicht der Fall, so ist das Gesetz bzw. die Vorlage angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden und mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten (247 334 Stimmen nach dem Stand der letzten Bürgerschaftswahl 2008) zustimmen.

Am Tag der Bürgerschafts- oder Bundestagswahl ist das Gesetz bzw. die Vorlage hingegen erst dann angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt und die Zahl der Zustimmenden auch der Mehrheit der Hamburger Stimmen entspricht, die im Rahmen der gleichzeitig stattfindenden Wahl abgegeben worden sind. Eine Verfassungsänderung kann das Volk nur dann erfolgreich beschließen, wenn die Abstimmung am Tag einer Bürgerschafts- oder Bundestagswahl stattfindet, zwei Drittel aller Abstimmenden zustimmen und die Zahl der Zustimmenden auch zwei Dritteln der Hamburger Stimmen entspricht, die im Rahmen der gleichzeitig stattfindenden Wahl abgegeben worden sind.

### **Wahlkreis**

„Wahlkreis bezeichnet einen räumlichen genau festgelegten Teil eines politischen Gemeinwesens. Die Wahlberechtigten, die innerhalb des Wahlkreises ihren Wohnsitz haben, sind dazu aufgerufen, Abgeordnete für die zur Wahl stehende Körperschaft zu wählen. Wahlkreise sind i. d. R. in einzelne Stimmbezirke aufgeteilt, die jeweils über ein oder mehrere Wahllokale verfügen. Um die (Wahl-)Bevölkerung möglichst gleichmäßig zu repräsentieren, ist es bei der Festlegung von Wahlkreisen entscheidend, dass die Größen der einzelnen Wahlkreise im gesamten Wahlgebiet nicht zu stark voneinander abweichen.“

### **Wahlkreiskommission**

Diese Kommission „hat die Aufgabe, über Änderungen der Wahlberechtigtenzahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung oder der Sitzverteilung auf die Wahlkreise sie im Hinblick darauf für erforderlich hält“ (§ 18 Abs. 6 Bürgerschaftswahlgesetz). Die Wahlkreiskommission

wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft ernannt. „Sie besteht aus der den Vorsitz führenden Landeswahlleitung, zwei Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts sowie vier weiteren Mitgliedern, die weder der Bürgerschaft noch dem Senat angehören dürfen“ (§ 18 Abs. 5 Bürgerschaftswahlgesetz).

## Eine Gebrauchsanleitung zum Wählen

Wer die Wahl hat, hat die Qual, sagt der Volksmund. Wen Sie wählen, ist natürlich Ihnen überlassen. Doch wie Sie wählen, wie viele Stimmen Sie haben, wie Sie Ihre Stimmen verteilen können und wie Ihre Stimmen gezählt werden, das erklärt Ihnen diese Broschüre.



Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung  
Amt für Weiterbildung  
Landeszentrale für politische Bildung  
Jugendinformationszentrum